

Förderrichtlinie des Kulturfonds Lemgo

1. Gegenstand der Förderung/Fördervoraussetzungen

- 1.1. Die Stadt Lemgo stellt ab dem Haushaltsjahr 2021 einen jährlich festgelegten Betrag zur Förderung von kulturellen Projekten zur Verfügung. Die Förderung ist nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- 1.2. Gefördert werden künstlerische und kulturelle Projekte und Maßnahmen (Projekte), die auf dem Gebiet der Stadt Lemgo durchgeführt werden.
- 1.3. Gefördert werden insbesondere Projekte, die
 - sich durch inhaltliche, konzeptionelle oder methodische Innovation auszeichnen,
 - mit Partnern durchgeführt werden oder Vernetzungen initiieren,
 - sich mit der kulturellen, historischen, gesellschaftlichen Situation der Stadt Lemgo auseinandersetzen,
 - Bildungserfolge durch die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur vermitteln,
 - inklusive und/oder partizipative Ansätze berücksichtigen,
 - die Öffnung in den digitalen Raum berücksichtigen,
 - nachhaltig sind.

Die Erfüllung einer oder mehrerer der genannten Punkte wirkt sich positiv auf die Förderentscheidung aus.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind freie Künstler:innen und Kulturakteur:innen (Einzelpersonen), Nachwuchs-Künstler:innen (Einzelpersonen), Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Lemgo.
Die Gruppen benennen eine verantwortliche Person, die gegenüber der Stadt Lemgo die Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Durchführung des Projektes und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel übernimmt. Die Haftung im Innenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- 2.2. Eine Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen oder anderen freien Trägern schließt eine Förderung nicht aus.
- 2.3. Einzelveranstaltungen sind förderfähig, wenn sie nach Art und Qualität geeignet sind, das kulturelle Angebot der Stadt Lemgo zu bereichern.
- 2.4. Nicht förderfähig sind ausschließlich kommerzielle Angebote und Angebote, die der Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke dienen.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Die Fördermittel dienen zur Defizitabdeckung im Kontext der Entwicklung und Durchführung der Projekte.
- 3.2. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat Eigenleistungen zu erbringen. Diese können z. B. in Form von Arbeitsleistung, Investitionen oder Eintrittsgeldern erbracht werden.
- 3.3. Es ist nur der Anteil der Kosten förderfähig, der nicht durch anderweitige Einnahmen (z. B. Sponsorenbeiträge, sonstige Fördergelder, Eintrittsgelder) finanziert werden kann.
- 3.4. Der Förderhöchstbetrag je Projekt beträgt 1.500 €.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4. Zuwendungsfähige Kosten

- 4.1. Sachausgaben (z. B. Mieten, Material), die zur Durchführung des Projekts oder der Veranstaltung zwingend erforderlich sind,
- 4.2. Personalkosten, soweit die zu erbringende Leistung im Kontext des Projekts unabdingbar ist (z. B. Regiearbeiten, Gagen, Workshops).
- 4.3. Investitionen werden nicht gefördert.

5. Förderzeitraum, Antragstellung, Bewilligung

- 5.1. Projekte werden in dem Haushaltsjahr gefördert, in dem sie hauptsächlich stattfinden bzw. in dem erste wesentliche Aufwendungen entstehen.
- 5.2. Anträge sind möglichst bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Einreichung erfolgt über die im Serviceportal bereitgestellten Wege.

- 5.3. Mehrere Projekte eines Antragstellers/einer Antragstellerin im gleichen Jahr können nur ausnahmsweise gefördert werden.
- 5.4. Über die Förderanträge entscheidet eine unabhängige Jury bestehend aus dem/der Bürgermeister/in der Stadt Lemgo, dem/der Geschäftsbereichsleiter/in Kultur und Tourismus, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Tourismus, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Tourismus, einem weiteren Mitglied des Ausschusses für Kultur und Tourismus sowie dem/der Geschäftsführer/in von Lemgo Marketing. Die Jurymitglieder können bei Verhinderung eine Vertretung benennen. Die Jury ist auch dann beschlussfähig, wenn sie durch Ausscheiden eines Mitglieds oder nach einer Kommunalwahl zeitweise nicht vollständig besetzt ist.
- 5.5. Insgesamt darf bei der Bewilligung nicht über mehr als 80 % der für das Folgejahr geplanten Projektmittel verfügt werden. Die restlichen Bewilligungen erfolgen nach Rechtskraft der Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr.
- 5.6. Über die Vergabe der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Restmittel entscheidet das Kulturbüro im Geschäftsbereich Kultur und Tourismus der Stadt Lemgo zeitnah nach Antragseingang und berichtet dem Ausschuss für Kultur und Tourismus unterjährig über die Vergaben.

6. Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1. Der Antragsteller/die Antragstellerin bewirbt und kündigt das Projekt öffentlich an. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Art des Projekts dies erfordert.
- 6.2. Der Antragsteller/die Antragstellerin weist auf allen Ankündigungen (z. B. Plakaten, Programmen, Broschüren, Internetpräsentationen) an deutlich sichtbarer Stelle mit dem Logo der Alten Hansestadt Lemgo oder nach Absprache mit der Formulierung „Gefördert durch die Alte Hansestadt Lemgo“ auf die Förderung hin.

7. Verwendungsnachweis und Rückforderung

- 7.1. Ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Durchführung des Projektes vorzulegen. Dieser muss die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel belegen. Nachgewiesen wird dies durch Kopien der Belege bzw. Rechnungen für Einnahmen und Ausgaben. Im Einzelfall kann die Frist verlängert werden.
- 7.2. Neue Förderanträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt worden ist.
- 7.3. Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn das Projekt nicht in der beantragten Form durchgeführt wurde.
- 7.4. Der Zuschuss wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Mittel zweckfremd verwendet wurden.

8. Berichtswesen

Über die jährliche Förderung und Durchführung der Projekte wird der Ausschuss für Kultur und Tourismus nach Ende eines Haushaltsjahres unterrichtet.

9. Inkrafttreten/Änderungen

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss durch den Fachausschuss in Kraft. Änderungen der Richtlinie erfolgen durch Beschluss des Fachausschusses.